

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 13.12.2021 für die Klassen 7a und 8b des Homburgischen Gymnasiums Nümbrecht nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 2 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die **Schülerinnen und Schüler der Klassen 7a und 8b des Homburgischen Gymnasiums Nümbrecht**, Mateh-Yehuda-Straße 5 in 51588 Nümbrecht, die am 06.12.2021 und/oder 07.12.2021 an dem Präsenzunterricht teilgenommen haben, werden verpflichtet, sich in **häusliche Quarantäne** zu begeben und sich dort nur innerhalb der geschlossenen Räumlichkeiten/Wohneinheit aufzuhalten. Sofern sich an die Räumlichkeiten/Wohneinheit ein Balkon, eine Terrasse oder ein Garten anschließt, dürfen sie sich auch in diesem Bereich aufhalten, wenn der Bereich ausschließlich von ihnen oder mit ihnen zusammenlebenden Personen genutzt wird und sie stets einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten (erlaubter Außenbereich). Etwaige Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesundheitsamtes des Oberbergischen Kreises. Die Quarantänepflicht **gilt auch für Personen mit einer nachgewiesenen Immunsisierung** durch vollständige Impfung oder Genesung gemäß § 1 Absatz 3 und § 2 Nummer 1 bis 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1).
2. Die von Ziffer 1 erfassten Personen werden weiterhin verpflichtet, sich einer ärztlichen Beobachtung durch das Gesundheitsamt des Oberbergischen Kreises zu unterziehen; dazu gehört die Symptomabfrage durch das Gesundheitsamt und die Bereithaltung für Coronatests. Für die Durchführung angeordneter Tests sowie die dazu erforderliche unmittelbare Hin- und Rückfahrt darf die häusliche Quarantäne unterbrochen werden.
3. Die von Ziffer 1 erfassten Personen sind verpflichtet, sich einmal täglich die Körpertemperatur zu messen und die Ergebnisse zu dokumentieren.

Falls Fieber über 38°C und/oder folgende Beschwerden

- Verlust bzw. Beeinträchtigung des Geruchs- und Geschmackssinns
- grippale Symptome (erhöhte Temperatur, Unwohlsein, Gliederschmerzen)
- plötzlich auftretendes, schnell steigendes, hohes Fieber (über 38 °C)
- Halsentzündung mit Kratzen, Husten und Heiserkeit

- Atemprobleme
- Kopfschmerzen
- Infekt der unteren Luftwege (Husten/Lungenentzündung) ohne vorherigen Infekt der oberen Luftwege (Halsschmerzen oder ähnliches)
- Entzündung beider Lungenflügel
- in einzelnen Fällen auch eine Durchfallerkrankung

auftreten sollten, besteht die Verpflichtung, unverzüglich das Gesundheitsamt zu informieren. Hierfür steht ein Formular unter www.obk.de/virusmelder bereit.

4. Wenn die von Ziffer 1 erfassten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft die Betreuerin oder den Betreuer einer von den Verpflichtungen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu dem Aufgabenkreis der Betreuung gehört.
5. Für den Fall eines Verstoßes gegen die Ziffern 2 oder 3 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 2.500,00 € angedroht.
6. Die vorstehenden Anordnungen sind sofort vollziehbar.
7. Diese **Allgemeinverfügung** tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und **mit Ablauf des 21.12.2021 außer Kraft**. Abweichend von Satz 1 tritt die **Quarantäneverpflichtung** in Ziffer 1 bereits **mit Ablauf des 17.12.2021 außer Kraft**. Das negative Ergebnis eines Coronatests beendet die häusliche Quarantäne nicht vorzeitig. Einzelanordnungen gehen dieser Allgemeinverfügung vor.

Begründung:

Allgemein:

Meine Befugnis als untere Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt) zur Anordnung dieser Maßnahmen ergibt sich gemäß §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 7 Satz 1, 2 Nr. 14 IfSG i. V. m. §§ 4 Abs. 1, 6 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) aus Gründen der Eilbedürftigkeit sowie der unmittelbaren Gefahrenabwehr. Vor dem Hintergrund der in dem Homburgischen Gymnasium Nümbrecht, Mateh-Yehuda-Straße 5 in 51588 Nümbrecht aufgetretenen COVID-19-Infektion (SARS-CoV-2) und der damit verbundenen drohenden Weiterverbreitung ist Gefahr im Verzug gegeben. Das bisherige Pandemiegeschehen hat gezeigt, dass sich der Erreger ohne die unverzügliche Einleitung von geeigneten Gegenmaßnahmen rasant ausbreitet und eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit und das Leben der Bevölkerung, insbesondere für die zu der Risikogruppe gehörenden älteren und vorerkrankten Menschen, darstellt.

Mit der Allgemeinverfügung wird sichergestellt, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen umgehend gegenüber den betroffenen Personen ergriffen werden und die Durchbrechung von Infektionsketten im Vergleich zu Einzelverfügungen ohne Zeitverzug eingeleitet wird.

Zu 1.:

Die Anordnung, dass sich die Schülerinnen und Schüler der Klassen 7a und 8b des Homburgischen Gymnasiums Nümbrecht, Mateh-Yehuda-Straße 5 in 51588 Nümbrecht, die am 06.12.2021 und/oder 07.12.2021 an dem Präsenzunterricht teilgenommen haben, für die in Ziffer 7 bestimmte Dauer in häusliche Quarantäne begeben müssen, stützt sich auf §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Nach diesen Vorschriften können Personen, namentlich Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider, verpflichtet werden, den Ort, an dem Sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter anderem kann ihnen gegenüber angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden.

Die von der Allgemeinverfügung erfassten Schülerinnen und Schüler gehören allesamt zu den vorgenannten Personen. Eine Person der Klassen 7a und 8b des Gymnasiums wurde PCR-bestätigt positiv auf die besorgniserregende Variante Omikron des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet. Bei der Person handelt es sich um einen Kranken im Sinne des § 2 Nr. 4 IfSG. Die Schülerinnen und Schüler der Klasse 7a und 8b waren in dem Zeitraum vom 06.12.2021 bis 07.12.2021, in dem eine erhöhte Infektionsgefahr für Dritte bestand, über eine längere Zeit einer hohen Konzentration infektiöser Aerosole des Kranken während des Präsenzunterrichts ausgesetzt, wovon auch nach wissenschaftlichen Erkenntnissen Alltagsmasken oder medizinische Masken keinen ausreichenden Schutz bieten. Diese Personen gelten nach den Richtlinien des Robert Koch Instituts (RKI) als enge Kontaktpersonen und damit als Ansteckungsverdächtige im Sinne des § 2 Nr. 7 IfSG.

Eine Absonderung der betroffenen Schülerinnen und Schüler ist geboten, damit eine Übertragung von Krankheitserregern auf andere Personen so gering wie möglich gehalten wird. Von der Absonderungspflicht werden auch die Kontaktpersonen erfasst, die vollständig gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) geimpft wurden, innerhalb der letzten 6 Monate eine PCR-bestätigte SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben („Genesene“) oder als genesene Personen eine Impfstoffdosis gemäß STIKO-Empfehlung erhalten haben, da es sich um die besorgniserregende Virusvariante Omikron handelt. Aus diesem Grund ist die Ausnahme von der Absonderungspflicht gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 1 SchAusnahmV nicht einschlägig und gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 u. 3 CoronaTestQuarantäneVO sogar eine Verlängerung der Quarantäne auf 14 Tage möglich. Besorgniserregende Virusvarianten (variants of concern, VOC) sind Varianten von SARS-CoV-2, die sich in ihren Erregereigenschaften wie beispielsweise der Übertragbarkeit, der Virulenz, oder der Suszeptibilität gegenüber der Immunantwort von genesenen oder geimpften Personen relevant von den herkömmlichen Virusvarianten unterscheiden.

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) werden gemäß § 28 Abs. 1 Satz 4 IfSG insoweit eingeschränkt.

Durch die Möglichkeit, für bestimmte Fallkonstellationen eine Ausnahmeregelung zu treffen, wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprochen.

Zu 2. und 3.:

Die in den Ziffern 2 und 3 des Tenors dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen ergehen auf der Rechtsgrundlage der §§ 28 Abs. 1 i. V. m. 29 Abs. 1 und 2 IfSG.

Werden gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen. Diese Personen können insbesondere gemäß § 29 Abs. 1 IfSG einer Beobachtung unterworfen werden, haben den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten und auf Verlangen über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.

Die in Ziffer 3 angeordnete Beobachtung ist erforderlich, um den Infektionsverlauf kontrollieren zu können und unverzüglich weitere notwendige und geeignete Maßnahmen ergreifen zu können.

Die Maßnahmen stellen den verhältnismäßig geringsten geeigneten Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen dar. Sie sind jedenfalls erforderlich, um das notwendige Maß des Infektionsschutzes gewährleisten zu können.

Zu 4.:

Die Verpflichtung, dass die Personensorgeberechtigten bzw. die Betreuerinnen und Betreuer für die Einhaltung der Anordnungen dieser Allgemeinverfügung zu sorgen haben, ergibt sich aus §§ 28 Abs. 3 i. V. m. 16 Abs. 5 IfSG.

Zu 5.:

Die Androhung eines Zwangsgeldes für die Nichtbefolgung der Anordnungen der Ziffern 2 und 3 stützt sich auf die §§ 55, 57, 60 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung. Die Durchsetzung dieser Allgemeinverfügung mit einem Zwangsmittel (hier: Zwangsgeld) ist zulässig, denn die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage entfällt gemäß §§ 28 Abs. 3 und 16 Abs. 8 IfSG.

Das Zwangsgeld wurde als Zwangsmittel ausgewählt, weil nur die unter Quarantäne stehenden Personen selbst in der Lage sind, den Anordnungen nachzukommen. Die Androhung und ggf. Festsetzung des Zwangsgeldes sind auch verhältnismäßig. Die mit der Zahlung des Zwangsgeldes verbundene finanzielle Einbuße ist zur Einhaltung der Anordnungen dieser Allgemeinverfügung geeignet und wiegt weit weniger schwer als der Gesundheitsschutz der Allgemeinheit.

Das Zwangsgeld kann wiederholt festgesetzt und bis auf 100.000,00 € erhöht werden. Die Zahlung eines Zwangsgeldes kann vermieden werden, wenn die Anordnungen befolgt werden.

Zu 6.:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Zu 7.:

Die Gültigkeit dieser Allgemeinverfügung bis zum 21.12.2021 entspricht der im Hinblick auf die Inkubationszeit des SARS-CoV-2-Erregers von dem RKI vorgesehenen Gesundheitsüberwachung bis zum 14. Tag nach dem letzten relevanten Kontakt zu einem

bestätigten COVID-19-Fall. Der letzte relevante Kontakt war am 07.12.2021, dem letzten gemeinsamen Schultag mit der positiv getesteten Person.

Das Ende der häuslichen Quarantäne nach 10 Tagen entspricht der Regelquarantäne für Kontaktpersonen gemäß § 17 Abs. 2 CoronaTestQuarantäneVO, die im Fall von Virusvarianten wie Omikron sogar auf insgesamt 14 Tage ausgeweitet werden kann. Eine Freitestungsmöglichkeit besteht bei besorgniserregenden Virusvarianten nicht.

Es wird klargestellt, dass Einzelanordnungen gegenüber der Allgemeinverfügung Vorrang haben. So ist es insbesondere für die an dem Coronavirus erkrankten Personen erforderlich, weitergehende bzw. individuelle Maßnahmen zu ergreifen.

Hinweis:

Zuwiderhandlungen gegen Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden kann. Wer die Zuwiderhandlung vorsätzlich begeht und dadurch den SARS-CoV-2-Erreger verbreitet, begeht gemäß § 74 IfSG eine Straftat und wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Hinweis auf bestehende Rechte:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017.

Weiterer Hinweis:

Die Klage hat gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, d.h. dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Das Verwaltungsgericht Köln kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Gummersbach, 13.12.2021

Im Auftrag

gez.

Timo Wirth

Kreisoberrechtsrat